

Landesmedienkonferenz CORONAVIRUS

Redigierte Live-Mitschrift

26.05.2020

Organisiert durch:

ÖSDV – Österreichischer SchriftdolmetscherInnen-Verband



Erstellt von: MMag. Agnes Tauscher, Mag. Isabella Ortner

Der vorliegende Text ist die redigierte Version der Live-Mitschrift, und ist als das Ergebnis einer flüchtigen mündlichen Darbietung zu verstehen, bei der die Schriftdolmetscher/in/nen nur stark eingeschränkte Möglichkeit der Korrektur hat/haben. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann daher keine Garantie übernommen werden.

Trotz des Korrekturdurchlaufs können Mitschriften Fehler enthalten, sei es durch Fehler der Sprechenden oder durch Fehler der Dolmetschenden. Darüber hinaus können Passagen, die in der Live-Situation verständlich waren, in Schriftform ohne Kontext wie Mimik, Gestik oder Präsentationsfolien unverständlich werden.

Bemerkungen und Nebengeräusche, die sich nicht direkt auf die Veranstaltung beziehen, werden in der Live-Situation angeführt, in der Mitschrift aber entfernt, außer der/die Sprecherin bezieht sich auf diese. Die vorliegende Mitschrift ist urheberrechtlich geschützt und als solche nur für den internen Gebrauch bestimmt. © 2020 Tauscher, Ortner

Landesmedienkonferenz Coronavirus – 26.05.2020

(Hr. Steinegger) Willkommen zur heutigen Landesmedienkonferenz. Wir beginnen mit der deutschsprachigen Pressekonferenz, um 17:00 Uhr dann wie immer die italienische.

Die Landesregierung hat sich heute erneut mit der Bewältigung der Corona-Folgen beschäftigt. Man könnte sie mit zwei Schwerpunkten zusammenfassen: zum einen mit einigen Anpassungen zum Neustart-Landesgesetz vom 8. Mai. Dabei geht es um mehr Freiheiten, zum Beispiel bei Bewegung und Freizeit.

Zum anderen ließ Landeshauptmann Arno Kompatscher heute auch mit einer Aussage zu weitreichenden Tests im Tourismusbereich aufhorchen. Wir sind also gespannt, was er uns hier heute live und direkt zu berichten hat.

Beim Thema Reisen geht es aber nicht nur um Feriengäste, die hierher nach Südtirol kommen, sondern auch um reisewillige Südtirolerinnen und Südtiroler, die bereits eine Reise gebucht haben oder buchen möchten. Sehr viele Anfragen zu den Rechten der Reisenden in Zeiten von COVID-19 gehen derzeit beim Europäischen Verbraucherzentrum in Bozen ein. Leiterin Monika Nardo, die hier heute bei uns ist, wird uns Antworten darauf geben. Zunächst aber begrüße ich Landeshauptmann Arno Kompatscher und übergebe ihm das Wort.

(LH Kompatscher) Vielen Dank und einen schönen guten Nachmittag auch meinerseits. Wir haben uns heute in der Landesregierung mit der Anlage A zum Landesgesetz befasst. Das ist der Teil des Landesgesetzes, der die verschiedenen Verhaltensvorschriften enthält – sei es in Bezug auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten oder, was die Freizeitaktivitäten wie Sport oder auch die Abstandsregelungen etc. anbelangt. Dort steht im Gesetz, dass es mit Beschluss der Landesregierung laufend weiterentwickelt und angepasst werden kann.

Auch die Landesregierung hat sich heute mit diesem Thema befasst. Wie wir schon angekündigt haben, wollen wir ganz sicher als erste in Italien starten. Das haben wir auch gemacht und es hat auch für eine entsprechende Diskussion gesorgt.

Dann wollen wir sehen, was wir weiter an Lockerungen machen können und auch die ersten Erfahrungen miteinfließen lassen. Wir haben daher heute in der Landesregierung dieses Thema ausführlich diskutiert und ich kann zusammenfassen, was die Neuerungen sind. Zum einen gab es noch einmal eine präzisere Formulierung der Tatsache, was jetzt ganz generell gilt. Hier ist noch einmal klar verankert, dass immer die Landesregel gilt. Es gilt das, was im Gesetz und in der Anlage zum Gesetz oder der Verordnung des Landeshauptmanns steht.

Also es gilt immer die Landesregel. Nur wenn die Landesregel explizit auf eine staatliche Regel verweist, gilt diese. In einigen Bereichen haben wir dies auch gemacht, darauf komme ich noch zurück. Hier gelangen die staatlichen Regeln zur Anwendung, was in manchen Bereichen durchaus sinnvoll und einfacher ist.

Inhaltlich schließlich hat sich Folgendes geändert: Zum einen haben wir zunächst einmal ein Prinzip beibehalten. In Südtirol gilt grundsätzlich weiterhin die Regel, entweder 2 m Abstand halten oder man muss ein Mund-Nasen-Schutz tragen. Das ist weiterhin das Prinzip, das generell gilt. Wenn nicht etwas anderes vorgesehen ist, gilt diese Regel – sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Auch für geschlossene Räume gilt das grundsätzlich, außer es ist etwas anders vorgesehen.

Dann haben wir durchaus einige Neuerungen eingeführt, nämlich in Bezug auf die verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten. Zum Beispiel haben wir ganz klar noch einmal festgelegt, dass auch für die Produktionstätigen etc. die Landesregelung gilt und die territorialen Protokolle. Die staatlichen kommen nur zur Anwendung, wenn darauf explizit verwiesen wird. Das noch einmal hier zur Wiederholung.

Im Bereich Handel gibt es eine Präzisierung. Alles bleibt wie bisher geregelt, das hat auch recht gut funktioniert, aber es gibt eine Präzisierung: Die Verwendung von Einweghandschuhen beim Einkauf von Lebensmitteln und Getränken mittels Selbstbedienung ist verpflichtend. Das war schon vor Corona-Zeiten so und wurde von vielen Geschäften so angeboten, wenn man zum Beispiel den Salat oder das Brot selbst herausnimmt. Dort muss der Laden diese Einweghandschuhe bereitstellen und diese müssen neben dem Mund-Nasen-Schutz verwendet werden. Das ist eine Präzisierung.

Und dann haben wir jetzt noch im Bereich der Beherbergung eine Erleichterung vorgesehen. Da ist genauso wie übrigens für den Friseurberuf nicht mehr die FFP2-Maske als Mindeststandard vorgesehen, sondern die sogenannte chirurgische Maske. Hier haben wir auch deshalb diese Erleichterung vorgesehen, weil das Tragen der FFP2-Masken über einen längeren Zeitraum als sehr anstrengend empfunden worden ist.

Unsere Experten haben gesagt, dass man hier durchaus auf den niedrigeren Standard zurückgreifen kann. Das Mindeste ist hier also die chirurgische Maske, die man verwenden kann. Die Maske muss sowieso ständig gewechselt werden, deshalb ist es kein größeres Problem, darauf umzusteigen. Man kann natürlich auch nach wie vor den Vorrat an FFP2-Masken verwenden, den man hat, kann aber jetzt auch auf die chirurgische Maske umsteigen.

Das ist eine Änderung, die den Bereich Service und Gastronomie betrifft. Das ist von vielen so erwartet worden und betrifft auch jene Berufe wie zum Beispiel Friseure etc., wo man das machen kann. Dort gelten natürlich spezifisch noch weitere Regeln auch in Bezug auf die Körperpflege bei unmittelbarem, direktem Kontakt. Das ist dann noch strenger geregelt.

Bei den Abständen in der Gastronomie gibt es auch eine neue Regel: Das eine sind diese 2 m Abstand grundsätzlich immer noch, wenn Menschen in Bewegung sind. Wir haben heute entschieden, wenn es eine Situation gibt, in der die Leute fix sitzen und nicht in Gefahr sind, sich schnell näher zu kommen, gibt es künftig eine neue Regel in der Gastronomie: Seitlich 1 m Abstand, frontal muss es aber mindestens 1,5 m Abstand sein.

Sonst braucht es weiterhin eine Trennung wie beispielsweise eine Plexiglasscheibe oder ähnliches. Das ist die Neuerung. Wir haben gemeinsam mit den Technikern feststellen können, dass das nun möglich sein soll.

Ähnlich haben wir die Abstandsregeln auch für kulturelle Tätigkeiten, Übungen, Proben sowie Weiterbildungstätigkeiten gefasst: Hier gilt es neben der Einhaltung der 1:10-Regeln, also dass nicht zu viele Menschen im geschlossenen Raum sein dürfen, um den Sicherheitsabstand bei Proben von Musikkapellen und Chören einzuhalten. Das haben wir jetzt geregelt. Hier sind bestimmte Abstände einzuhalten und nicht mehr als eine Person pro 10 m². Dann kann auch das jetzt wieder gemacht werden.

Bei spezifischen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Theateraufführungen, Filmvorführungen, also Aufführungen vor Publikum, gilt, dass es eine fixe Zuweisung von Plätzen geben und die Bestuhlung so gestaltet sein muss, dass ein Mindestabstand von 1 m zwischen Personen mit Atemschutz oder 2 m Abstand ohne Atemschutz eingehalten wird. Das können die Veranstalter entscheiden, das ist die Logik unserer generellen Regelung. Wenn man noch näher als 1 m rücken möchte, müsste man Trennvorrichtungen vorsehen.

Das ist die allgemeine Logik. Damit ist es wieder möglich, Vorlesungen, Theatervorstellungen, Kino etc. zu machen. Festveranstaltungen oder ähnliches mit Ausschank und der Verabreichung von Speisen bleiben weiterhin bis auf Weiteres untersagt. Das ist nicht möglich und wäre in dieser Phase noch ein zu hohes Risiko.

Wir haben auch für die sportlichen Tätigkeiten diese Anlage nun ergänzt: Nicht nur die Fitnessräume, sondern auch die Sporthallen können jetzt ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Darunter fallen beispielsweise auch Kletterhallen. Was ist hier die Neuerung? Ganz generell,

und das gilt dann auch für die Fitnessstudios: Neben der Benutzung von Handschuhen, die natürlich auch zu desinfizieren und zu waschen sind, ist es auch möglich, darauf zu verzichten.

Aber vor und nach jeder Benützung von Sportgeräten muss man die Hände desinfizieren. Das ist natürlich wichtig und das gilt auch für die Kletterwand: Bevor ich einsteige, muss ich die Hände desinfizieren, und auch nachher. Sonst gelten die üblichen Abstandsregeln, wenn man sich bewegt, und wenn man fix an einem Ort ist, sind die Abstände entsprechend geringer. Das ist inzwischen hinlänglich bekannt und folgt einer gewissen Logik.

Auch für Schwimmbäder ist jetzt geklärt und präzisiert: Was für Freischwimmbäder in der privaten Hotellerie gilt, gilt auch für die öffentlichen Freischwimmbäder. Duschen im Freien dürfen verwendet werden, Umkleieräume und Duschen in Sporthallen, Freischwimmbädern etc. dürfen aber bis auf weiteres noch nicht verwendet werden. Wir erarbeiten gemeinsam mit unseren verantwortlichen Gesundheitsexperten einen Katalog von Sicherheitsvorschriften, wo es dann möglich sein soll, dass man auch Duschen und Umkleidekabinen verwenden kann.

Das wird für viele Bereiche notwendig sein. Noch ist das nicht zugelassen, aber wir arbeiten daran zu schauen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Vorschriften man diese verwenden kann. Das war sehr ausführlich, aber ich denke, es ist sehr wichtig, dass diese Informationen entsprechend gegeben werden. Sie finden diese Informationen natürlich auch auf der Homepage der Landesverwaltung und sie werden auch sonst öffentlich bekannt gegeben und verbreitet.

Noch einmal in einem Satz zusammengefasst: Für uns Bürgerinnen und Bürger gilt entweder 2 m Abstand oder weiterhin Mund-Nasen-Schutz. Für die verschiedenen Betreiber von Gaststätten, Bars, Restaurants, Geschäften oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten wie Fitnessstudios oder anderen Sportstätten gelten bestimmte Vorschriften. Diese müssen die Betreiber wissen und ihre Kunden darauf aufmerksam machen.

Dann darf ich noch schnell auf zwei Punkte eingehen: Die Grenzen sind Thema der letzten Tage – sind sie geschlossen oder offen? Was ist mit dem Brenner? Inzwischen ist es doch relativ gut gelungen klarzustellen, dass die österreichische Regelung mit der Grenze zu Italien – in Slowenien ist es ähnlich geregelt – eine Entscheidung der Republik Österreich ist. Das betrifft die Einreise nach Österreich und die Ausreise der österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in andere Länder.

Da gibt es Einschränkungen. Das betrifft aber nicht die Durchreise, da das österreichische Gesetz, das für diese Grenzregelungen in dieser COVID-Situation eigens verfasst worden ist,

die Durchreise vorsieht. Bürgerinnen und Bürger dürfen durch Österreich durchreisen, wenn sie nach Italien wollen. Das ist klar so geregelt und bedeutet dann auch, dass Urlauberinnen und Urlauber aus Deutschland ab dem 3. Juni – das ist der Tag, an dem Italien entschieden hat, die Grenzen zu öffnen – nach Italien fahren können.

Nachdem in den deutschen Bundesländern inzwischen die Quarantäne-Regelungen aufgehoben worden sind, können die Urlauberinnen und Urlauber dann wieder entsprechend nach Deutschland einreisen und müssen nicht in Quarantäne. In dieser Hinsicht steht dem Urlaub nichts im Wege.

Wir bereiten uns darauf vor, dass Touristen zu uns kommen und dass es kein erhöhtes Risiko für die Touristen selbst, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betrieben und für die einheimische Bevölkerung gibt. Deshalb haben wir uns heute ausführlich darüber unterhalten, was wir an zusätzlichen Vorkehrungen treffen wollen.

Wir haben zunächst festgehalten und entschieden, dass wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personals in Betrieben, auch Familienbetrieben, testen wollen, damit es hier nicht zu so schnellen Infektionsherden kommen kann. Das wäre besonders in den Tourismusbetrieben eine große Gefahr, die sowohl Gäste als auch Einheimische treffen würde. Wir wollen die Tests machen, bevor sie den Dienst aufnehmen. Das wird gemeinsam mit dem Gesundheitsbetrieb organisiert.

Gleichzeitig wollen wir die Tourismusbetriebe selbst in die Lage versetzen und unterstützen, dass diese dann auch den Gästen Tests anbieten können – natürlich nicht auf Kosten der Steuerzahler, sondern auf freiwilliger Basis. Das sollte aus unserer Sicht Teil des touristischen Angebots sein: Wenn sie eine Woche oder einen mehrtägigen Aufenthalt buchen, wird den Gästen auch angeboten, dass ihnen ein Schnelltest zur Verfügung gestellt wird. Das würde der Sicherheit des gesamten Systems dienen und eine gute Botschaft für die Gäste sein.

Wir haben uns darüber unterhalten, dass die Tourismuswirtschaft diese Anstrengungen gerne unternimmt. Man muss natürlich schauen, dass die entsprechenden Tests auch verfügbar sind. Hier kann man Hilfestellungen leisten. Die Kosten können natürlich nicht die Steuerzahler übernehmen, sondern die Tourismuswirtschaft. Man kann auch überlegen, es dem Gast selbst in Rechnung zu stellen oder eben gratis anzubieten. Es ist unser Bestreben, dass dieses Angebot gemacht wird.

Damit schließe ich. Es gibt dann sicher noch Fragen, aber wir haben heute doch einen wichtigen Gast hier. Es geht auch um die Frage, was ist mit den Südtirolerinnen und Südtirolern, wenn sie reisen?

(Hr. Steinegger) Bitte sehr, Frau Nardo, ich übergebe direkt an Sie.

(Fr. Nardo) Guten Nachmittag! Zurzeit gibt es drei Fragen, die Bürgerinnen und Bürger an das Europäische Verbraucherzentrum stellen. Die erste Frage betrifft Leute, die nicht mehr in den Urlaub fahren wollen, weil man in erster Linie Angst hat, gerade in dieser Zeit zu reisen, oder weil man bereits den gesamten Urlaub in den letzten Monaten aufgebraucht hat oder weil das Geld für Anderes gebraucht wird oder man zur Zeit arbeitslos ist, oder weil man endlich wieder arbeiten kann und muss.

Dann stellt sich ganz oft die Frage: Was passiert jetzt mit der Anzahlung, die ich beispielsweise an ein Hotel in Jesolo getätigt habe? Es geht um Fälle, in denen ich einfach nicht mehr fahren will. Es handelt sich da um eine freiwillige Stornierung, und die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen in diesen Fällen die Stornogebühren bezahlen, die im Vertrag vorgesehen sind. Im Falle der Hotelbuchung in Jesolo würde man sehr wahrscheinlich die Anzahlung verlieren. Bei Pauschalreisen hingegen gibt es Stornogebühren, die umso höher sind, je näher der Abreisezeitpunkt rückt.

Der zweite Fall betrifft hingegen Fälle, in denen ich nicht in den Urlaub fahren darf, weil ich zum Beispiel – wir wissen das ja noch nicht – im Juni noch nicht auf den Campingplatz auf Elba fahren darf oder weil der Club, den ich für Juni in Apulien gebucht habe, erst im August öffnen kann.

Ein eigenes Staatsgesetz hat für diese Fälle vorgesehen, dass, wenn die Leistung nicht in Anspruch genommen werden kann, der Dienstleister die Möglichkeit hat, entweder das Geld zu erstatten oder einen Gutschein auszustellen. Dieser Gutschein muss dann innerhalb von zwölf Monaten vom Reisenden benutzt werden. Die Wahl zwischen der Erstattung und dem Gutschein liegt beim Dienstleister und nicht beim Reisenden.

Der letzte Fall betrifft Fälle, in denen der Urlaub vom Dienstleister abgesagt wurde. Wenn der Reiseveranstalter beispielsweise eine Radrundreise in Sizilien abgesagt hat oder die Fluggesellschaft den Flug von Innsbruck nach Mallorca gelöscht hat. In diesen Fällen müssten Reisende eigentlich laut EU-Recht den bezahlten Preis erstattet bekommen. Dieses besagte italienische Staatsgesetz, das "Cura Italia", hat aber auch für diese Fälle vorgesehen, dass es einen Gutschein gibt.

Diese Gutscheinelösung ist in der EU noch sehr kontrovers, und die Europäische Kommission hat jetzt die Mitgliedsstaaten aufgerufen, die eine solche Gutscheinelösung eingeführt haben, bis zum 28. Mai hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Wir müssen also abwarten, ob und wie die Mitgliedstaaten – inklusive Italien – das Gesetz, welches diese obligatorischen Gutscheine eingeführt hat, abändern wird.

Zurzeit beklagen sich die Reisenden oft, dass man ihnen im Reisebüro nicht sagt, ob sie im Juni wirklich nach Griechenland oder im Juli nach Kroatien fahren können. Aber weder das Reisebüro noch wir Verbraucherschützer haben eine magische Kristallkugel und können voraussehen, wie sich die Lage in Italien, in der EU und in der Welt ändern wird.

In dieser Situation hilft aber auf jeden Fall, die eigenen Rechte zu kennen und anhand dieser zu entscheiden, ob man die Reise jetzt kostenpflichtig storniert oder ob man hingegen noch abwartet und gegebenenfalls die Reise antritt oder einen Gutschein bekommt.

Eine Reiseversicherung abzuschließen, wäre im Normalfall immer eine sehr gute Lösung, hilft in diesem Fall aber leider wenig, denn nur wenige Polizzen greifen im Falle einer Pandemie. Grundsätzlich ist die Wahl, die Reise anzutreten, sicher eine wichtige Hilfe, auch um Betriebe in dieser schwierigen Situation zu unterstützen.

Nichtsdestotrotz ist es auch für Verbraucherinnen und Verbraucher und Reisende keine einfache Zeit, denn viele wären froh, die € 3.000, die sie für einen gebuchten Urlaub bezahlt haben, zurückzubekommen, und das Geld für Anderes auszugeben.

Man muss dann auf jeden Fall ein Gleichgewicht finden zwischen den Bedürfnissen der Wirtschaft, der Tourismusindustrie und natürlich denen der Bürgerinnen und Bürger. Dieser Gutschein an sich ist ja keine schlechte Lösung, aber es sollte sich hier um eine freiwillige Lösung handeln, die verlässlich und sicher ist.

Denn es kann nicht sein, wenn dieser Gutschein innerhalb von zwölf Monaten nicht genutzt wird, dass dann der Verbraucher sein Geld verliert. Oder falls der Reiseveranstalter in Konkurs geht, dieser Gutschein nicht von der obligatorischen Versicherung für Konkursfälle abgedeckt wird.

Vor allem die Verbraucherrechte und die Rechte der Reisenden in der EU sind eine Besonderheit. Es handelt sich hier um eine großartige und einzigartige Errungenschaft der EU. Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass aufgrund dieser Situation, die sicher außerordentlich ist, über 15 Jahre Verbraucherschutz einfach so außer Kraft gesetzt werden.

(Hr. Steinegger) Herzlichen Dank. Es waren über 3.100 Fragen, die das Europäische Verbraucherzentrum seit Ausbruch der Corona-Krise hier in Bozen bewältigt hat. Dazu gibt es auch eine Kontaktadresse, die wir bitte kurz einblenden, während ich auf die Fragen eingehe.

Dann können die Zuschauer zu Hause sehen, wohin sie sich mit Fragen wenden können und wo es auch Fragen auf der Webseite gibt. Wir haben wenig Zeit, ich ziehe daher die deutschsprachigen Fragen vor und bitte meine Kollegin Frau Fabbi, dann eventuell die italienischsprachigen zu stellen.

Eine Frage ist, glaube ich, schnell mit einem Satz beantwortet: Wie groß muss der Abstand bei Proben von Musikkapellen und Chören genau sein? Vielleicht Herr Landeshauptmann?

(LH Kompatscher) In diesem Fall muss der Abstand 2 m betragen. Es ist ganz klar, dass man in dieselbe Richtung sitzt, aber es sind trotzdem 2 m, weil durch das Singen oder Spielen natürlich mehr Aerosole erzeugt werden. Der Chorleiter, Dirigent, die Chorleiterin, Dirigentin stehen face-to-face gegenüber, daher müssen sie sogar 3 m Abstand halten, denn da besteht ein bestimmtes Risiko.

Das ist es, und sonst gilt die 1:10-Regel einzuhalten, also eine Person pro 10 m². Die Vollprobe in einem kleinen Probelokal wird es daher derzeit nicht sein, aber man kann es natürlich im Freien machen, denn dort hat man den entsprechenden Platz. In einem kleinen Lokal werden es dann eher noch Teilproben sein, sowohl bei der Musikkapelle als auch bei den Chören, zumindest bei den größeren Chören.

(Hr. Steinegger) Eine zweite Frage von deutschen Medien gilt den Tests bei Bürgern und Touristen: Wird es auch für Bürgerinnen und Bürger so wie für Touristen die Möglichkeit geben, gratis einen Corona-Test machen zu können?

(LH Kompatscher) Für die Bürgerinnen und Bürger gibt es ja heute schon verschiedene Anbieter für Schnelltests etc., das wissen wir. Im Prinzip ist es dasselbe: Das Hotel soll das anbieten können, das wollen wir möglich machen.

Natürlich obliegt es dem Hotel selbst, zu entscheiden, ob man das ganz einfach in den Preis mit einrechnet und nicht separat in Rechnung stellt. Das ist vielleicht die beste Gangart. Natürlich kann man das auch den Kunden in Rechnung stellen und sagen: Wenn Sie einen Test wollen, kostet das soundso viel".

Hier ist es ganz wichtig zu betonen: Das ist keine Schlechterstellung des Einheimischen gegenüber dem Gast. Natürlich muss das schlussendlich bezahlt werden – entweder als Teil der

Hotelrechnung oder als Teil des touristischen Angebots, so haben wir es heute formuliert, oder natürlich auch extra, wenn man das so machen will.

(Hr. Steinegger) Eine Frage eines italienischen Kollegen betrifft die ab dem 3. Juni sehr große Reisefreiheit in Italien. Diese wird auch von einigen kritisiert, zum Beispiel von der Lombardei etc. Ist Südtirol bereit, Touristen auch aus dieser am meisten betroffenen Region zu beherbergen?

(LH Kompatscher) Dazu ist generell bei der Debatte über die Reisefreiheit in Europa insgesamt und auch innerhalb Italiens zu sagen, dass man das endlich objektivieren sollte. Es wird hier sehr viel mit Bauchgefühl diskutiert, auch aufgrund von Nachrichten, die vielleicht noch die Monate März und April betreffen.

Man muss diese Entscheidungen, wenn schon, anhand von aktuellen Daten treffen. Das hat auch die italienische Regierung angekündigt. Regionenminister Boccia hat in den letzten Tagen gesagt, man wolle erst sehen, ob man am 3. Juni tatsächlich schon diese Mobilität zwischen den italienischen Regionen komplett herstellen will, oder ob man vielleicht einzelne Regionen, die noch nicht so gute Daten haben, davon ausnehmen will. Das wird man anhand der aktuellen Daten entscheiden.

Genauso sollte es auch in Europa sein. Ich habe heute mit Manfred Weber telefoniert, der nach wie vor eine wichtige Rolle im Europäischen Parlament einnimmt. Dort wird es eine Initiative geben, die sagt, Schengen soll wiederhergestellt werden. Die Staaten sollen aber gemeinsam Standards festlegen in Bezug auf die Tests und die Daten, die vollkommen offen zu legen sind – also völlige transparent. Und dann soll man festlegen, ab welchem Moment, wenn es irgendwo Schwierigkeiten gibt, der Staat selbst diese betroffene Region abgrenzt.

Dann braucht niemand mehr zwischenstaatliche Grenzen in Europa zu schließen. Das ist die Überlegung, und eine ähnliche Überlegung gibt es innerhalb Italiens. Diese geht genau in dieselbe Richtung. Ich hoffe, dass hier künftig eine Objektivierung in diesem Sinne stattfindet.

Wir in Südtirol haben natürlich dann die Pflicht, was wir ja seit Wochen schon intensiv verfolgen, selbst gute Daten zu haben. Also alles zu tun, damit wir selbst gute Daten haben – in unserem Interesse und zum Schutz unserer Gesundheit, aber auch in unserem wirtschaftlichen Interesse. Dann sind wir sicher keine Region, die ausgeschlossen wird.

(Hr. Steinegger) Eine ganz kurze Frage habe ich aus den mehreren Detailfragen, die an Frau Nardo gerichtet sind, herausgeholt. Da geht es um das nächstgelegene Ziel der Südtiroler, um

die Adria. Da wird es strenge Regeln im Hotel und am Strand geben. Da sagt jemand: "Da kann man doch nicht von Urlaub sprechen. Kann ich meinen Hotelaufenthalt also gratis stornieren?"

(Fr. Nardo) Das ist eine gute Frage. Zurzeit gibt es sehr viele neue Rechtsfragen, zu denen wir auch noch keine konkrete Antwort haben. Diese strengen Regeln gibt es auch bei uns zu Hause, daher sollte man sich anpassen. Zu Hause tragen wir auch einen Mundschutz, wenn wir ins Gasthaus gehen. Aus diesem Grund hier kostenlos zurückzutreten, finde ich daher aus rechtlicher Sicht nicht so einfach.

Ich möchte auch darauf zurückkommen, dass es auch den Gastbetrieben und Hoteliers gegenüber nicht besonders fair ist. Denn diese setzen einfach die Regeln um und versuchen, den Leuten trotzdem einen angenehmen Urlaub zu schaffen. Das brauchen viele Verbraucher und auch Betriebe.

(Hr. Steinegger) Danke sehr, das war eine Antwort. Wenn es weitere Fragen gibt, gibt es die Möglichkeit, auf die Seite des Europäischen Verbraucherzentrums zu gehen. Viele, viele Antworten gibt es auch beim Land Südtirol und auf unserer Seite – auch zu den heutigen Entscheidungen der Landesregierung und in den Pressemeldungen der Landespresseagentur.

Damit übergebe ich an meine Kollegin Silvia Fabbi für die italienische Landesmedienkonferenz. Wir sehen uns hier am Donnerstag wieder um 16:30 Uhr.